

Datenschutzhinweise zur Informationspflicht nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Bereich des Meldewesens im Bürgerbüro der Stadt Norden geben:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Stadt Norden - Der Bürgermeister - Am Markt 15 - 26506 Norden

Telefon: 04931 923-0 - E-Mail: stadt@norden.de

Name und Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Norden:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Norden - Elsässer Straße 66 - 26121 Oldenburg -

E-Mail: dsb@norden.de

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung:

Auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes (BMG) werden Ihre Daten zur Ausstellung von Meldebescheinigungen, Meldebestätigungen und zur Erteilung von Melderegisterauskünften erhoben und verarbeitet. Weitere Zwecke sind zum Beispiel die An-/Ab- oder Ummeldung des Wohnsitzes oder die Eintragung einer Übermittlungssperre.

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere diverse öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrundeliegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

3. An welche Stellen können Daten übermittelt werden?

a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen

Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z. B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

e) Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

f) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Löschungsfristen

5. Bin ich verpflichtet meine Daten bereitzustellen?

Die Bereitstellung und Verarbeitung Ihrer Daten zu den oben genannten Zwecken ist gemäß den angegebenen Rechtsgrundlagen gesetzlich vorgeschrieben. Daher sind Sie zur Bereitstellung Ihrer Daten verpflichtet.

6. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen in Bezug auf die Datenverarbeitung steht Ihnen die Stadt Norden in Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung. Nach den Bestimmungen der DSGVO stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu:

- **Auskunftsrecht:** Sie haben das Recht, Auskunft über die von uns verarbeiteten Daten zu verlangen und unrichtige Daten berichtigen oder vervollständigen zu lassen (Artikel 15 und Artikel 16 DSGVO). Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen (Recht auf Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO).
- **Recht auf Löschung** Ihrer verarbeiteten Daten, sofern die Notwendigkeit der Speicherung nach den oben angedeuteten Aufbewahrungsfristen nicht mehr besteht (Artikel 17 DSGVO).
- **Das Recht, unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn die Richtigkeit der Daten bestritten ist, die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen** (Artikel 18 DSGVO).
- **Das Recht auf Widerspruch** (soweit im Einzelfall möglich) gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Artikel 21 DSGVO).
- **Das Recht Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen**, sofern die Verarbeitung auf dieser beruht (Artikel 7 Abs. 3 DSGVO).
- **Beschwerderecht:** Sie haben das Recht sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen - Prinzenstr. 5 - 30159 Hannover - Tel.: 0511 120-4500 - Fax: 0511 120-4599 - E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de